Nutzungsordnung

zur Nutzung der IT-Infrastruktur an Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Coburg

Stand: 01.02.2023

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Heiligkreuz-Mittelschule Coburg gibt sich für die Nutzung der schulischen und städtischen IT-Infrastruktur und des schulischen/städtischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule oder der Stadt Coburg stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil A der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzer,

Teil B sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor und

Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

Teil D – Schlussvorschriften und Sonderregelungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Aufbewahrungs- und Löschfristen

Anlage 2 - Erklärung für Schülerinnen und Schüler

Anlage 3 - Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Verzögerungen und IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an die zuständige Systembetreuung gemeldet werden. Diese informiert umgehend das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik der Stadt Coburg und im Bedarfsfall ebenso die Schulleitung. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuung der Schule durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Die Systembetreuung kann Lehrkräften die Installation und Konfiguration von Software zu Unterrichts- und sonstigen Dienstzwecken erlauben.

In jedem Fall sind die Eingriffe mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik der Stadt Coburg abzusprechen und müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, um ggf. verursachte fehlerhafte Konfigurationen beheben zu können.

Externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung der Systembetreuung, einer Lehrkraft oder einer Aufsicht führenden Person an die schulische IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

3. Accounts an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Zur Nutzung der IT-Infrastruktur des Unterrichtsnetzes ist eine persönliche/individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

4. Accounts im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Zur Nutzung der IT-Infrastruktur des Verwaltungsnetzes ist eine persönliche/individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Bestimmte Dienste sind zusätzlich mit Multi-Faktor-Authentifizierungsmethoden gesichert.

Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt. Die Beurteilung darüber obliegt der Schulleitung.

5. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es finden regelmäßige Protokollierungen der Aktivitäten innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur statt. Die Protokolldaten sind folgenden Personengruppen unter nachfolgenden Bedingungen zugänglich:

IT-Mitarbeitern der Stadt Coburg im technischen Anwendungsbereich der schulischen IT-Infrastruktur zu technischen Zwecken und zur Wahrnehmung dienstlicher oder rechtlicher Pflichten, z. B. zur Erkennung von Funktionsstörungen, zur Überprüfung der Bandbreite oder zu Zwecken der Sicherheitsanalyse.

Darüberhinausgehend können die oben genannten Mitarbeiter der Stadt Coburg der schulischen Systembetreuung nach Absprache mit Schulleitung und Datenschutzbeauftragten temporär Zugriff auf bestimmte Protokolle zur Wahrnehmung dienstlicher oder rechtlicher Pflichten einräumen. Dies kann insbesondere z.B. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder zur Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur der Fall sein, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Jegliche Aufzeichnungen oder Kopien der Daten werden nach Abschluss der Analysen unverzüglich unwiderruflich gelöscht. Die Sicherheitsprotokolle selbst werden nach Ablauf bestehender Aufbewahrungsfristen ebenfalls gelöscht.

6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Die individuellen Accounts (siehe 3. und 4.) können bei Bedarf mit verknüpftem Datenspeicher zur Verfügung gestellt werden. Auch gemeinsam nutzbarer Speicher kann zur Verfügung gestellt werden.

Je nach Zweckbestimmung der jeweiligen Speicherorte existieren unterschiedliche Schutz- und Sicherheitsbedarfsstufen. Je nach Schutzbedarfsstufe kann der Zugang zum Speicher mit zusätzlichen technischen Zugriffsregeln versehen sein. Je nach Sicherheitsbedarfsstufe werden unterschiedlich viele und unterschiedlich oft Sicherheitskopien (Backups) der Daten erzeugt. Die Backups werden nach Ablauf angemessener Fristen gelöscht.

7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Die private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur ist grundsätzlich untersagt. Einzige Ausnahme hiervon ist die Nutzung der extra hierfür zur Verfügung stehenden BYOD-Netzwerke. In diesen ist außerhalb der Unterrichts- und anderen Lernzeiten in geringem Umfang die Nutzung des Internetzugangs zu privaten und angemessenen Zwecken geduldet. Hierzu zählen private Mails und Recherche auf Webseiten. Größere Downloads (größer 50 MB) oder sog. Streamingdienste zu Unterhaltungszwecken sind untersagt.

Bedingung für die Nutzung der genannten BYOD-Netzwerke ist die vorherige Einweisung durch einen von der Schulleitung bestimmten Personenkreis. Die Einweisung muss zwingend Aufklärungsinhalte zu Cybermobbing, Internetbetrug und anderen Gefahren des Internets enthalten. Der Schulleitung steht frei, gesonderte Informationsveranstaltungen zu den Themen anzusetzen oder die Einweisung im Rahmen des Unterrichts von den Lehrkräften durchführen zu lassen.

Bei Missachtung oder Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden.

Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben.

Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler können gesonderte Regelungen durch die Schulleitung erlassen werden, die z.B. eine Anzeigepflicht der Nutzung gegenüber einer Lehrkraft vorsehen, welche nach Bedarf unterstützen kann.

8. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen. Abschließend soll eine Meldung der aufgerufenen URL über die schulische Systembetreuung an das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen, damit die betroffene URL bei Bedarf in sog. Blacklists eingefügt werden kann.

9. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter www.km.bayern.de/schuledigital/datensicherheit-an-schulen.html.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

10. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- Die Nutzung beschränkt sich auf den unter 7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur aufgeführten Rahmen.
- Die Nutzung erfolgt nur mit Endgeräten, die sicherheitstechnisch unbedenklich sind: Wenn der Nutzerin oder dem Nutzer bereits die Existenz von Schadsoftware auf dem Gerät bekannt ist, ist die Verbindung zur schulischen IT-Infrastruktur untersagt. Sind der Nutzerin oder dem Nutzer andere wiederkehrende Probleme mit dem Gerät bekannt, ist die Verbindung zur schulischen IT-Infrastruktur ebenfalls untersagt.
- Auf dem Endgerät ist eine geeignete Sicherheitssoftware (Virenscanner) installiert und auf dem aktuellen Stand. Ausnahme hiervon sind Geräte des Herstellers Apple mit aktueller Version des Betriebssystems iOS, solange diese vom BSI als sicher eingestuft werden.
- Aktuelle Sicherheitsupdates für Betriebssystem und genutzte Programme sind installiert.

Bei Missachtung oder Fehlverhalten kann das Recht auf Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs entzogen werden.

III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Stadt Coburg stellt im Bedarfsfall in Absprache mit der Schulleitung einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Art und Umfang orientieren sich am Medienkonzept der Schule.

Sie bietet den jeweiligen Nutzern für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Es ist grundsätzlich untersagt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Schule ist jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

Die Anmeldung am WLAN erfolgt über persönliche Zugangsdaten, die der Nutzerin bzw. dem Nutzer von der Schule zur Verfügung gestellt werden (Zugangssicherung). Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geheim zu halten. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken. Bei Ungültigkeit der Zugangsdaten können neue Zugangsdaten angefordert werden. Die Zugangsdaten erstrecken sich auf das Internet und auf die von der Schule für die Nutzerin bzw. den Nutzer zur Verfügung gestellten Ressourcen (z. B. persönlicher Speicherplatz im Schulnetz).

3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernehmen Schule und Sachaufwandsträger keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule, dem Sachaufwandsträger oder einen ihrer gesetzlichen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung.

4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schadsoftware zu nutzen.

5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Schule und Aufwandsträger werden von den Nutzern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

6. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Die Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs werden grundsätzlich protokolliert. Es ist der schulischen Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Schulaufwandsträger aus begründetem Anlass und zur Wahrnehmung dienstlicher oder rechtlicher Pflichten gestattet, vorübergehend eine Auswertung der Protokollierungsdaten durchzuführen. Der begründete Anlass ist jeweils in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Zeitraum der Auswertung ist so kurz wie möglich zu halten.

Jegliche Aufzeichnungen oder Kopien der Daten werden nach Abschluss der Analysen unverzüglich unwiderruflich gelöscht. Die Sicherheitsprotokolle selbst werden nach Ablauf bestehender Aufbewahrungsfristen ebenfalls gelöscht.

IV. Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppen der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT- Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

1. Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen.

Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren.

Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

2. Verantwortungsbereich der schulischen Systembetreuung

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger.

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer regelt die Umsetzung folgender Aufgaben und ist berechtigt, die Umsetzung zu überprüfen:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs,
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

In Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger können die Aufgabenbereiche vollständig oder teilweise auch auf den Schulaufwandsträger bzw. einen von diesem beauftragten Dienstleister übertragen werden.

3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen schulischen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht

  (https://www.lda.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf).

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

5. Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamen Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person zu melden. Diese informiert die Systembetreuung. Nicht selbst behebbare Störungen und Schäden sind dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik der Stadt Coburg unverzüglich in geeigneter Art und Weise weiter zu melden. Dieses informiert im Bedarfsfall die Schulleitung.

Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB zu ersetzen.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.

C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätiges Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen.

Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl. § 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO). Insbesondere sollten Fortbildungsangebote für die Sensibilisierung zum Thema Datensicherheit und Datenschutz wahrgenommen werden.

Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

Bei Verwendung privater Endgeräte beschränkt sich die Nutzung des Netzwerk- bzw. Internetzugriffs auf das BYOD-Netzwerk.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln. Über von der Systembetreuung nicht selbst behebbare Störungen und Schäden ist das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik der Stadt Coburg unverzüglich und in geeigneter Art und Weise in Kenntnis zu setzen.

D. Schlussvorschriften und Sonderregelungen

I. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.

II. Geltungsbereiche und Sonderregelungen

Die Nutzungsordnung enthält Regeln und Phrasen, die für Nutzerinnen und Nutzer in bestimmten Altersgruppen noch nicht vollständig erfasst und eingehalten werden können. Für diese Altersgruppen können von der Schule jederzeit ergänzende Nutzungsregelungen aufgestellt werden. Die Schule verpflichtet sich, diese Altersgruppen besonders zu unterstützen und im geeigneten Rahmen Informationsangebote anzubieten. Dies kann auch im Rahmen des Unterrichts stattfinden. Diese Angebote und Regelungen werden von der Schule in geeigneter Weise dokumentiert und den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
Sonderregelungen dürfen den Inhalt dieser Nutzungsordnung lediglich erweitern. Eine Aufweichung oder gänzliche Aufhebung der in dieser Nutzungsordnung festgelegten Inhalte durch sonstige Vereinbarungen und Sonderregelungen ist nicht gestattet.

Anlage 1
zur Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur an Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Coburg

Aufbewahrungs- und Löschfristen von Protokollen

Die Fristen der einzelnen Protokolle sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Netzwerkbereich	**System / Protokollart**	**Frist**	**Art**
Verwaltungsnetz	Firewalls	24 Monate	Löschung
Verwaltungsnetz	Mailgateways	24 Monate	Löschung
Verwaltungsnetz	VPN-Verbindungsprotokoll	24 Monate	Löschung
Verwaltungsnetz	Remoteverbindungsprotokolle	24 Monate	Löschung
Verwaltungsnetz	Geräte-Anmeldungen (Device Management)	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Firewalls	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Webgateways/Proxys	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Geräte-Anmeldungen (Device Management)	24 Monate	Löschung
Schulnetz	WLAN-Verbindungsprotokolle	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Jitsi Applikationsprotokollierung	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Nextcloud Applikationsprotokollierung	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Microsoft 365 Protokollierungen (Alle Aufbewahrungsrichtlinien)	24 Monate	Löschung
Schulnetz	Windows Standard Ereignisprotokollierung (serverseitig*)	24 Monate	Löschung

Aufbewahrungsfristen beschreiben den Zeitraum, über den die Protokolle mindestens aufbewahrt werden müssen.

Löschungsfristen beschreiben den Zeitraum, wie lange die Daten höchstens aufbewahrt werden dürfen.

Aus technischen Gründen können Daten ohne Aufbewahrungsfrist auch deutlich vor Ablauf der Löschungsfristen gelöscht werden.

Erläuterung *: Maximale Aufbewahrungszeiträume bei der clientseitigen Ereignisprotokollierung auf Windowsclients sind technisch nicht sinnvoll umsetzbar. Hier erfolgt die Löschung auf Basis der Protokollgröße. Dementsprechend können Daten von wenig genutzten Geräten deutlich länger abrufbar sein, als von viel genutzten Geräten. Allerdings werden diese Daten auch nicht zentral für mehrere Systeme gespeichert, sondern betreffen ausschließlich Ereignisse am betroffenen Client, auf dem sie gespeichert sind.

Anlage 2

zur Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur an Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Coburg

Erklärung für Schülerinnen und Schüler

Am 17.02.2023 wurde ich in die Nutzungsordnung der/des Heiligkreuz-Mittelschule Coburg***;*** Stand: 01.02.2022 zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu privaten Zwecken zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist einsehbar unter:
Homepage

Name und Klasse/Jahrgangsstufe

Ort und Datum	Unterschrift der Schülerin/des Schülers (für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Ort und Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Anlage 3
zur Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur an Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Coburg

Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Am 17.02.2023 wurde ich in die Nutzungsordnung der/des Heiligkreuz-Mittelschule Coburg ***;*** Stand: 01.02.2022 zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu privaten Zwecken zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist einsehbar unter:
Homepage

Name der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personals

---

Ort und Datum Unterschrift der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personals